

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

24.02.1998

Geschäftszahl

4Ob15/98d

Norm

UWG §1 D3a;

Rechtssatz

Die Sittenwidrigkeit der Nachahmung eines fremden Arbeitsergebnisses kann aber auch darin liegen, daß das fremde Arbeitsergebnis erschlichen worden ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sich jemand die zur Nachbildung nötigen Kenntnisse auf unredliche Weise gegenüber dem ErsthHersteller verschafft, so zum Beispiel durch unreelle Erlangung der Vorbilder (hier: Schülerdoppeltisch).

Entscheidungstexte

TE OGH 1998/02/24 4 Ob 15/98d

Rechtssatznummer

RS0109595